# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung Umweltrecht Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Beilagen

RU4-A-136/057-01

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02742) 9005 Durchwahl Datum

Mag. Scheuringer 15202 25.September 2001

Betrifft

NÖ Umweltschutzgesetz 1984, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.09.2001

Ltg.-834/U-1/1-2001

**U-Ausschuss** 

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil

Die Einrichtung der NÖ Umweltschutzanstalt durch das NÖ Umweltschutzgesetz im Jahre 1974 hatte mehrere Gründe. Einer der wesentlichsten war, dass mit dem NÖ Müllbeseitigungsgesetz LGBI. 8240 aus dem Jahre 1972 erstmals in Niederösterreich den Gemeinden die Verpflichtung zur Einrichtung einer allgemeinen Hausmüllabfuhr auferlegt wurde. Die Frage, was mit dem eingesammelten Hausmüll zu geschehen hatte, regelte der Gesetzgeber dort nicht. Es war daher eine inhaltliche Notwendigkeit, dass das Land den Gemeinden Einrichtungen anbot, die ihnen die Möglichkeit gab, den vorhandenen Hausmüll, der in dieser Zeit noch ungetrennt eingesammelt worden ist, ordnungsgemäß zu deponieren. Es handelte sich dabei weder damals noch heute um eine Verpflichtung, sondern lediglich um ein Offert, das die Gemeinden bzw. später die Verbände annehmen konnten oder nicht. Die NÖ Umweltschutzanstalt stand daher von Anbeginn im Konkurrenzkampf mit privaten Unternehmern der Abfallwirtschaft. Diese waren zu Beginn eher kaum vorhanden (man erinnere sich an den "Müllnotstand" der 80<sup>iger</sup> Jahre) und sind erst in den letzten Jahren verstärkt auf dem Markt aufgetreten.

Es wurden die Mittel aus dem Finanzausgleich sowie Budgetmittel des Landes konzentriert eingesetzt, um so überregionale Deponien zu schaffen. Da es sich um öffentliche Mittel handelte, bot sich die Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Träger dieser Maßnahmen an. Dazu lag es auch im Trend dieser Zeit, Maßnahmen der Privatwirtschafts-

verwaltung, die der Staat selbst besorgen wollte oder mangels privater Alternativen besorgen musste, durch entsprechend gestaltete Rechtsträger und nicht durch herkömmliche juristische Personen des Handelsrechts durchführen zu lassen. Dies konnten eigene juristische Personen, wie die Bundesbahn und der bisherige ORF oder Regiebetriebe im Rahmen der staatlichen Verwaltung, wie Stadtwerke, Bundesforste, Bundestheater usw. sein.

Ferner bestand bei der Gründung der NÖ Umweltschutzanstalt auch die Absicht, ihr behördliche Aufgaben im Rahmen des Umweltschutzes zu übertragen (vgl. § 2 Abs.2 Z.1 NÖ Umweltschutzgesetz LGBI. 8050). Eine materiellrechtliche gesetzliche Grundlage erfolgte jedoch in der Folge nicht, sodass diese Bestimmung nie umgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang wurden die damals im Aufbau befindlichen technischen Untersuchungseinrichtungen bei Amt der NÖ Landesregierung in die NÖ Umweltschutzanstalt überführt. Diese Überführung bewirkte durch die rechtliche Selbständigkeit der NÖ Umweltschutzanstalt eine Ausgliederung aus dem Amt. Auch hier befanden sich die, in der Folge so entstandenen technisch wissenschaftlichen Untersuchungsanstalten in den Bereichen Wasser, Lärm und Luft, von Anbeginn an im Konkurrenzkampf mit privaten Anbietern. Ebenso wie beim Abfall war in diesem Bereich zu Beginn die NÖ Umweltschutzanstalt am Markt noch relativ allein, erst in den vergangenen Jahren sind zahlreiche Mitbewerber aufgetreten.

Die Entwicklung der NÖ Umweltschutzanstalt in den vergangenen Jahrzehnten war geprägt durch die zunehmende wirtschaftliche Eigenständigkeit des Unternehmens. Die Zuführung von Budgetmitteln war ab dem Zeitpunkt nicht mehr notwendig, ab dem die NÖ Umweltschutzanstalt selbst in der Lage war sich zu erhalten. Die Verbindungen zum Land haben sich so entwickelt wie zu anderen Kunden. Dazu kommt, dass nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union die Aufträge an die NÖ Umweltschutzanstalt bei öffentlichen Auftragebern den gleichen Ausschreibungskriterien unterliegen wie alle anderen Anbieter auch. Die Entwicklung der staatlichen Aktivitäten ist in der jüngsten Vergangenheit von der politischen Vorgabe gekennzeichnet sich auf Kernbereiche zu konzentrieren und jene Inhalte privatwirtschaftlichen Unternehmen zu überlassen, die sich zu deren Besorgung anbieten und auch geeignet erscheinen. Die Entwicklung der NÖ Umweltschutzanstalt zeigt sehr deutlich, dass hier dieser Weg sehr früh beschritten worden ist. In ihrer Geschäftstätigkeit ist sie ein marktwirtschaftlich orientiertes Unternehmen geworden, deren Verhältnis zum Land Niederösterreich im Bereich der Leistungserbringung nicht anders gestaltet ist wie zu anderen Kunden auch.

Formal wirkt die NÖ Umweltschutzanstalt aber noch immer wie eine öffentliche Einrichtung, die sie in dieser Art inhaltlich kaum je war. Sie besaß vom Gesetz her in keinem ihrer Ge-

schäftsbereiche Monopolstellung bzw. konnte sie nie Kontrahierungszwang geltend machen. Sie musste sich immer am Markt bewähren.

Es erscheint daher angebracht, der "NÖ Umweltschutzanstalt - Körperschaft des öffentlichen Rechts", ähnlich wie in gleich gelagerten Fällen in Verwaltungsbereichen des Bundes und anderer Länder, eine Rechtsform zu geben, die ihrer wirtschaftlichen Realität entspricht. Dazu eignet sich am besten die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie sie fast durchgehend in vergleichbaren Fällen (Bundestheater, Bundesforste, BIG, Schönbrunn usw.) auch herangezogen worden ist.

Die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung besteht gemäß Art.15 B-VG. (Soweit im Zusammenhang mit der Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt gesetzliche Regelungen nur im Rahmen der Kompetenz des Bundes geschaffen werden können, wird auf das Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Kapitalgesellschaft BGBI.I Nr. 90/2001, verwiesen.)

In gleicher Weise wie dieses, hat auch der vorliegende Entwurf seine Grundlage in einem Gutachten von Herrn Univ.Prof. Dr. Ch. Nowotny, Institut für Bürgerliches Recht, Handelsund Wertpapierrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

## Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Entwurf selbst werden unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen entstehen, da er nur die Rahmenbedingungen für das Handeln der zuständigen Organe der NÖ Umweltschutzanstalt schaffen soll. Sollten diese von der Möglichkeit der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gebrauch machen, wären folgende Leistungen relevant:

### Neu (einmaliger Anfall)

- Genehmigung gemäß § 18a Abs.1 und 2
- Ausschreibung gemäß §18a Abs.3
- Kundmachung gemäß § 18a Abs.5

Alt (Entfall dauernder bzw. laufender Leistungen)

 Aufgaben im Zusammenhang mit der NÖ Umweltschutzanstalt (als Körperschaft öffentlichen Rechts) gemäß §§ 5 bis 8 wie die Bestellung von Organen, Ausübung der Aufsicht, Kundmachungen.

Die beiden Gruppen von Leistungen wären ihrer Natur nach nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand in einer detaillierten Form darzustellen, die einen direkten Vergleich ermöglicht. Der Aufwand für die bisherigen Leistungen liegt nach Erfahrung aus der Praxis zudem auf einem niedrigen Niveau. Da der Aufwand für die Darstellung der beiden Gruppen von Leistungen in keinem Verhältnis zu den daraus zu erwartenden Ergebnissen bzw. Erkenntnissen liegen dürfte, wurde aus Gründen der Sparsamkeit davon abgesehen. Eine Abschätzung auf Grund der Praxis ergibt, dass sich der zusätzliche Aufwand mit jenem des eingesparten die Waage halten dürfte. Langfristig kann durch den Wegfall dauernder Aufgaben mit geringfügigen Einsparungen gerechnet werden.

Jene Kosten, welche als Folge der Beschlussfassung durch die Organe der NÖ Umweltschutzanstalt über die Umwandlung – erst mittelbar durch die Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes – entstehen (können), wie z.B. Notariatsgebühren, Prüfungskosten der Eröffnungsbilanz, etc. sind von der NÖ Umweltschutzanstalt zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen bei anderen Gebietskörperschaften sind durch den Entwurf nicht gegeben.

EU-rechtlich ist weder mit dem Gesetz noch dem Umwandlungsvorgang eine Maßnahme oder Notifikation verbunden.

Der Entwurf lässt keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses erwarten.

Zu den Stellungnahmen im Rahmes des Begutachtungsverfahrens kann – soweit sie Anregungen enthielten – im Wesentlichen folgendes ausgeführt werden.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Das Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der Umwandlung der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Kapitalgesellschaft wurde nach seiner zwischenzeitlich erfolgten Kundmachung nunmehr vollständig mit BGBI.I Nr. 90/2001 zitiert.

Stellungnahme des Bundes (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft):

Hierzu wird auf die unmittelbar vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Bestellung des/der Geschäftsführer(s) der (neuen) Gesellschaft mit beschränkter Haftung erscheint in der Zusammenschau mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, BGBI.I Nr. 90/2001, ausreichend geregelt.

#### Besonderer Teil

zu Z.1

Die Bestimmungen über die NÖ Umweltschutzanstalt (als Körperschaft öffentlichen Rechts) können nach Umwandlung derselben in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfallen.

#### zu Z.2

Der Entwurf geht davon aus, dass die letzten Organe der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt (das ist das Kuratorium und der Geschäftsführer) formal die Umwandlungsakte beschließen und der Geschäftsführer die Anmeldung zum Firmenbuch durchführt, so dass er mit der Eintragung seine Funktion ex lege verliert. Vorbereitend wäre mit Einleitung dieses Vorgangs, der an keine Fristen gebunden ist, die Ausschreibung der Geschäftsführerposition durch die Landesregierung vorzunehmen, so dass – dies wäre der optimale Ablauf – unmittelbar nach Eintragung der Umwandlung der neue Geschäftsführer, der aus dem Ausschreibungsverfahren, das dem Stellenbesetzungsgesetz zu entsprechen hat, hervorgeht, zum Firmenbuch angemeldet werden kann. Ein Aufsichtsrat ist nicht vorgeschrieben, so dass es der Entscheidung der Landesregierung obliegt, ob dieser von Anfang an durch die Satzung vorgeschrieben ist oder erst nachträglich bestellt werden kann.

Die privatrechtlichen Dienstverhältnisse mit dem Geschäftsführer und dem Stellvertreter der NÖ Umweltschutzanstalt gehen hinsichtlich der Zahlungsansprüche auf die umgewandelte

- 6 -

GmbH über und wären allenfalls gesondert zu kündigen. Die Kündigungsfolgen richten sich

nach dem Angestelltengesetz sowie den allenfalls bestehenden Sondervereinbarungen.

Der Entwurf legt fest, dass zum Zeitpunkt der Umwandlung der neu entstehende GmbH-

Anteil dem Land zuwächst. Eine nachträgliche Veräußerung ist freigestellt.

Die Verpflichtung zur Kundmachung soll zum einem die Publizität dieser Umwandlung in der

gleichen Weise, wie sie auch für die Kundmachung der Satzungen der NÖ Umweltschutzan-

stalt (bisher § 7 Abs.4) vorgesehen war, sicherstellen. Gleichzeitig dient der Tag der Kund-

machung zur Berechnung der Frist für das Außerkrafttreten der Bestimmungen (Art.II) über

die NÖ Umweltschutzanstalt.

zu Art.II

Da durch den Entwurf nur die Möglichkeit (nicht jedoch die rechtliche Verpflichtung) der Or-

gane der NÖ Umweltschutzanstalt für den Beschluss über eine Umwandlung in eine Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung geschaffen wird, war für die Wirksamkeit des Art.I Z.1 kein

fester bzw. fixer Termin vorzusehen. Die gewählte Lösung knüpft an den Rechtsakt der Ver-

lautbarung der Umwandlung im Landesgesetzblatt und dessen Termin an. Die Berechnung

des Termines für das Inkrafttreten kann v.a. durch die gleiche Qualität des Kundmachungs-

organes eindeutig und für die Allgemeinheit zugänglichen Weise erfolgen, sodass dem Erfor-

dernis der Bestimmtheit Genüge getan wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf

einer Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 der verfassungsmäßigen Behandlung

unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

(Mag. Sobotka)

Landesrat